BEBAUUNGSPLAN NR. 1 DER GEMEINDE PETERSAURACH / LANDKREIS ANSBACH FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER LANGENLOHER STRASSE M. 1:1000

PLANTEIL "A" ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

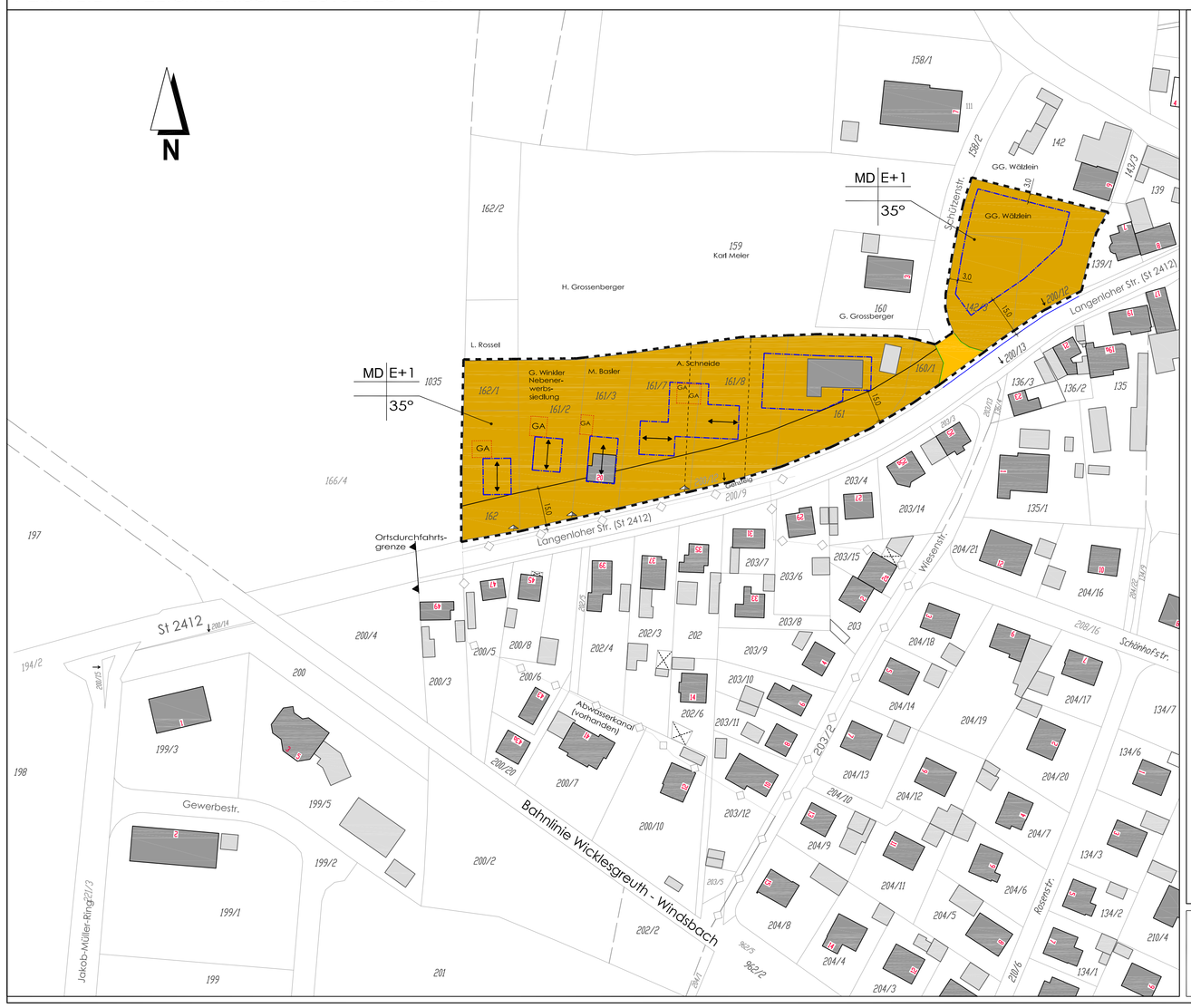

ZEICHENERKLÄUNG FÜR FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

- MD — Dorfgebiet

2. Maß der baulichen Nutzung

- MD | E+1 — Dorfgebiet; Erdgeschoss + 1. Obergeschoß (zwingend)
- o | 35° — Dachneigung 35°

3. Bauweise

- Baugrenze
- Baulinie

4. Verkehrsflächen

- Öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Private Verkehrsfläche (Zufahrt)

5. Sonstige Planzeichen

- GA — Flächen für Garagen und Nebengebäude
- Grenze des Geltungsbereiches

ZEICHENERKLÄUNG FÜR HINWEISE

- Karl Meiler 566 — Flurstücksgrenzen, -nummer und Eigentümer
- Vorschlag für die Teilung der Flurstücke
- Vorhandene Wohngebäude
- Vorhandene Nebengebäude
- 15,0 — Bemaßungen
- vorhandener Abwasserkanal (Trasslerung entsprechend der digitalen Flurkarte)
- 15,0 — Flächen entlang der Staatsstraße, die von der Bebauung freizuhalten sind

DIGITALISIERUNG/VEKTORISIERT:
2012 aus der originalen Planvorlage

Verwendetes CAD-Programm: AutoCAD 2004
Kartengrundlage: Manuelle Übertragung aus der Planunterlage

HANS WEIGELT PLANUNG & SERVICE
VOGELWEIDE 10 06188 LANDSBERG
FON: (034602) 23795 FAX: (034602) 40054
EMAIL: hans.weigelt@planer-service.de

PLANTEIL "B" TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Grundlagen

Die Gemeinde beschließt als Satzung auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG - vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit Art. 107 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) folgenden mit Entschließung der Regierung von Mittelfranken vom 23. März 1964 Nr. II/4b - 2602 a 83 genehmigten Bebauungsplan.

Festsetzungen

§ 1

Für das Gebiet nördlich der Langenloher Straße (Staatsstr. 2412) in Petersaurach gilt der von Bauingenieur Hans Wolf am 23.6.1962 ausgearbeitete Plan in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 24.2.1964 und vom 6.4.1964, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan Nr. 1 bildet.

§ 2

Der Geltungsbereich wird als Dorfgebiet im Sinne des § 5 der Baunutzungsverordnung festgesetzt. Als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung werden die Höchstwerte des § 17 Abs. 1 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) festgesetzt.

§ 3

Die Dachneigung aller zweigeschossigen Gebäude (Erdgeschoß und 1. Oberschoß) muß 35° betragen.
Die Dachdeckung ist in ortsüblicher Weise mit unauffälligem Material vorzunehmen; auffällige Farben sind unzulässig.

§ 4

Blech- und Eternitgaragen dürfen nicht aufgestellt werden.

§ 5

Die Errichtung von Einfriedungen soll in unauffälliger ortsüblicher Weise erfolgen.
Die Verwendung von Betonformsteinen ist unzulässig. Die Höhe der Einfriedungen darf 1,2 m nicht überschreiten.

§ 6

Der Farbanstrich der Gebäude hat in einer unauffälligen, der Landschaft angepaßten Form zu erfolgen.
Schreiende Farbtöne sind unzulässig.

§ 7

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 BBauG mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist am 22. April 1964, rechtsverbindlich.

Petersaurach, den 21. April 1964

PLANTEIL "C" HINWEISE

Straßen

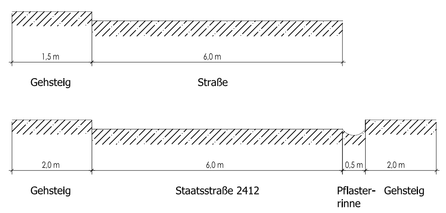

Hinweis

Auf das Anbauverbot nach Art. 23 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes entlang der Staatsstraße 2412 (hier 15,0 m vom Fahrbahnrand) wird besonders hingewiesen.

PLANTEIL "D" VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeinde hat mit Beschluß vom ..... diesen Bebauungsplanes gem. § 10 BBauG aufgestellt.

   Petersaurach, den ....
   Bürgermeister

2. Die Regierung von Mittelfranken hat diesen Bebauungsplan mit Beschluß vom ..... Nr. ..... genehmigt.

   Petersaurach, den ....
   Bürgermeister

3. Der Bebauungsplanes wird mit dem Tage der Bekanntmachung gem. § 12 BBauG, das ist am ..... rechtsverbindlich.

   Petersaurach, den ....
   Bürgermeister

4. Der Bebauungsplan hat in der Gemeindekanzlei vom ..... bis ..... aufgelegen.
   Die Genehmigung des Bebauungsplanes , sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurden ortsüblich ..... bekanntgemacht.

   Petersaurach, den ....
   Bürgermeister

GEMEINDE PETERSAURACH

Bebauungsplan Nr. 1
für das Gebiet nördlich der Langenloher Straße

Bearbeitungsstand: Satzung

Plangrundlagen

Planzeichnung:
Auszug aus dem Katasterkartenwerk Flurkarte NW5726 17.18.2223
Maßstab 1:1.000 (Vergrößerung aus 1:5.000)
Gemarkung Petersaurach
Kartenstand: 24.03.1997

Digitallsierung und Vektorisierung:
Nicht rechtsverbindliche Übertragung aus der Planvorlage
Rechtsgültigkeit besitzt ausschließlich die originale Planfassung in Papierform

Datum: **Maßstab:** 1:1.000

Planverfasser:

Hans Wolf
Bauingenieur BDB